

Gültig ab Januar 2016

Richtlinien Klasseneinteilung Schule Knutwil – St. Erhard

Für die Klassengrössen gelten die kantonalen Richtlinien.

Im Rahmen der kantonalen Richtlinien sind Klassen zu bilden, die pädagogisch verantwortbar und finanziell vertretbar sind.

- Die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung gibt in §7 den folgenden Rahmen vor:
 - für Basisstufenklassen mindestens 16 und höchstens 24 Lernende
 - für Klassen der Primarschule mindestens 15 und höchstens 22 Lernende
- Für Klassen mit integrativer Sonderschulung gelten besondere Bestimmungen. Sie sind in § 25 der Verordnung über die Sonderschulung (SRL Nr. 409) geregelt.
- In Einzelfällen können für einen befristeten Zeitraum Über- bzw. Unterbestände für Klassengrössen beim Kanton beantragt werden.

Verantwortung

Die Schulpflege (ab 1. September 2016 Bildungskommission) ist verantwortlich für die Eröffnung und Schliessung von Klassen.

Für die Bildung von alters- bzw. entwicklungsähnlichen Lerngruppen sind folgende Kriterien zu beachten

- Die Zahl der Lernenden mit speziellen pädagogischen Förderbedürfnissen soll möglichst ausgeglichen sein. Spezielle pädagogische Förderbedürfnisse können entstehen durch:
 - Behinderung
 - Migrationshintergrund
 - Individuelle Lernziele
 - Besondere Begabungen
 - Auffälliges Verhalten
- Geschwister werden in der Regel in verschiedenen Klassen eingeschult.

- Der Anteil Mädchen / Knaben soll möglichst ausgeglichen sein.
- Die geografische Wohnlage hat einen Einfluss auf die Gruppenbildung.

Verantwortung

Der Entscheid und der Vollzug der Klasseneinteilung liegen bei der Schulleitung.

Kontinuität

Die alters- bzw. entwicklungsähnlichen Lerngruppen bleiben innerhalb der Basisstufe und von der 3. bis zur 6. Klasse in der Regel bestehen.

Umgang mit Elterngesuchen

Zuteilungsgesuche können bis Anfang April des jeweiligen Jahres bei der Schulleitung schriftlich eingereicht werden.

Es können ausschliesslich die folgenden Gründe geltend gemacht werden:

- Vorliegen einer ärztlichen, schulpsychologischen oder schulpsychiatrischen Empfehlung
- Besondere soziale Gründe oder besondere Lehrpersonen-Eltern-Konstellationen

Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuteilungsgesuches.

Schulpflege Knutwil – St. Erhard, 14. Dezember 2015



Esther Belliger, Schulpflegepräsidentin